Kriteriengestützte Entscheidungen für Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur nach dem RWP-Infrastruktur NRW

(MWIKE - 512/ 823 – 05.02.2026)

Grundsätze

Gemäß Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie Infrastruktur muss jedes Vorhaben, das als Basiseinrichtung der Tourismusinfrastruktur aus Mitteln der GRW (Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) gefördert werden soll, vor der Antragstellung das Scoring erfolgreich durchlaufen.

Entsprechende Projektskizzen werden nach einheitlichen Kriterien unter Beteiligung der Bezirksregierungen sowie des touristischen Landesverbandes vom Referat Tourismus des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums bewertet (Scoring) und in eine Rangfolge gebracht (Rankingliste).

Jeweils am 1. Juni und 1. Dezember finden Einreichungstermine statt. In Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Vorhaben nach der o.g. Rangfolge gefördert (Voraussetzung: Bewilligungsreifer GRW-Antrag liegt vor).

Ablauf Scoring und Rankingverfahren:
In die Wertung fließen ausschließlich Unterlagen ein, die zum Stichtag bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Die zuständige Bezirksregierung leitet die Unterlagen unmittelbar an das für Wirtschaft zuständige Ministerium (hier die für Tourismus und regionale Wirtschaftsförderung zuständigen Referate) weiter. Nachbesserungen oder Nachreichungen nach Ablauf des Einreichungsstichtages sind aus Gründen der Gleichbehandlung im Auswahlverfahren grundsätzlich nicht zugelassen. Projektskizzen können unabhängig vom Stichtag nur einmalig eingereicht werden [1].

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60%. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Näheres regelt die Förderrichtlinie Infrastruktur.

Die Förderung soll auf max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben beschränkt werden.

Hinweis: Der maximale Umfang der Projektskizze beträgt 20 Seiten. Von Anhängen ist abzusehen.

Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben innerhalb der GRW-Gebietskulisse.

Diese Vorhaben müssen in das regionale touristische Konzept einbezogen sein.

[1] Im Falle lediglich fehlender Dokumente, Bescheinigungen, einer Überschreitung des zulässigen Umfangs o.ä. weisen die Bezirksregierungen die AntragstellerInnen auf die Möglichkeit hin, das Vorhaben zu einem späteren Stichtag erneut einreichen zu können.

Sie müssen positive Stellungnahmen der regionalen Tourismusorganisation erhalten haben.[2] D. h. die Projektskizze ist gemeinsam mit dieser Stellungnahme einzureichen.

Nur Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur gemäß RWP NRW Infrastruktur i. V. m. dem GRW-Koordinierungsrahmen (Ziffer 3.2.2.5) bzw. untergeordnete Anteile von Sekundärmaßnahmen, die für diese Basiseinrichtungen zwingend erforderlich sind (etwa die Zuwegung zu einem Tourismusinformationszentrum, einem Rad- oder Wanderweg), sind grundsätzlich förderfähig.[3]

Allgemeine Voraussetzungen	ja	nein
Befindet sich das Gebiet innerhalb der GRW-Gebietskulisse?		
Ist das Vorhaben in das regionale touristische Konzept der zuständigen DMO einbezogen?		
Liegt eine positive regionale Stellungnahme der zuständigen DMO vor?		
Handelt es sich um eine Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur?		
Dient das Vorhaben überwiegend dem Tourismus?		
Ist ein diskriminierungsfreier öffentlicher Zugang zur geplanten Tourismusinfrastruktur möglich?		
Liegen nachvollziehbare Unterlagen vor, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu belegen?		

Nur, wenn alle Fragen in der obigen Tabelle mit „ja“ beantwortet werden können, wird die Projektskizze für das weitere Scoringverfahren zugelassen.

Die Nachweise zu den nachfolgenden Kriterien sind im Einzelnen von den Antragstellenden zu erbringen.

[2] Folgende Fragen sind von der regionalen Tourismusorganisation zu beantworten:

- Ist das Rahmenthema des Vorhabens (Radfahren, Wandern, Wassertourismus etc.) Bestandteil der regionalen Tourismusstrategie?
- Wenn ja, welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Umsetzung dieser Strategie?
- Sind die regionalen Akteure und Organisationen bei der Vorhabenplanung und ggf. Umsetzung beteiligt?
- Steht das Vorhaben in Konkurrenz zu anderen touristischen Förderprojekten in der Region, die über die GRW gefördert werden sollen und welchen Stellenwert hätte dieses Vorhaben?

[3] Der Antragsteller hat darzulegen, um welche Art Basiseinrichtung touristischer Infrastruktur gemäß GRW-Koordinierungsrahmen es sich handelt.

Kriterien für das Ranking der Projektskizzen

Die Kriterien ergeben sich aus der Excel-Tabelle „Kriteriengestützte Entscheidungen für touristische Basisinfrastrukturen“. Soweit das Vorhaben weniger als 42 Punkte erreicht, wird es nicht in die Rankingliste aufgenommen. Erreicht das Vorhaben die Mindestpunktzahl, so fordert die zuständige Bezirksregierung den Träger auf, einen GRW-Antrag zu stellen. Hierbei informiert sie auch über Hinweise und Vorgaben aus dem Scoring.

Verbindlichkeit des Scorings im weiteren Verfahren

Das Scoring-Ergebnis beruht auf der zum Stichtag eingereichten Projektskizze. Diese ist auch für das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren verbindlich. Vorgaben, die mit dem Scoringergebnis mitgeteilt werden, sind zu beachten.

Nachträgliche Änderungen der Skizze, die nicht durch die mitgeteilten Vorgaben zum Scoringergebnis begründet sind, führen grundsätzlich dazu, dass ein neues Scoring durchlaufen werden muss. So soll sichergestellt werden, dass ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens auch unter den veränderten Bedingungen vorliegt und das Scoring-Ergebnis mit der Bewertung der einzelnen Kriterien weiterhin Bestand hat.
Anpassungen, die den Inhalt des Vorhabens verändern – insbesondere, wenn sie Kostensteigerungen mit sich bringen – können nur in seltenen, begründeten Ausnahmefällen und in geringem Ausmaß akzeptiert werden. Die in der Skizze dargestellte Planung des Vorhabens und die vorgenommene Kostenschätzung müssen insofern belastbar und realistisch sein.

Der GRW-Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Übermittlung des Scoringergebnisses zu stellen. Eine Verlängerung der Jahresfrist können die Bezirksregierungen nur in gut begründeten Ausnahmefällen zulassen.